

# I. Schriftsätze

## 1. Welche Arten von Schriftsätzen gibt es?

Je nach Inhalt des Schriftsatzes unterscheidet die Lehre<sup>1</sup> zwischen

- **vorbereitenden** Schriftsätzen (geregelt in § 78 ZPO; siehe dazu → Frage 18.),
- **bestimmenden** Schriftsätzen (enthalten Sachanträge),
- **gemischten** Schriftsätzen (enthalten Sachanträge und dienen der Verhandlungsvorbereitung, bspw Klage und Klagebeantwortung) und
- **einfachen** Schriftsätzen (bspw Adressbekanntgaben, Urkundenvorlagen).

## 2. Welchen notwendigen Inhalt hat ein Schriftsatz?

§ 74 ZPO legt fest, dass **außerhalb der mündlichen Verhandlung** vorzubringende Anträge, Gesuche oder Mitteilungen in Form von Schriftsätzen erfolgen. Ausgenommen sind lediglich derartige Anbringen, die auch zu Protokoll gebracht werden dürfen.

Die **Inhaltserfordernisse** eines Schriftsatzes sind in §§ 75 ff ZPO geregelt. **Zwingend** hat jeder Schriftsatz die Bezeichnung des **Gerichts**, die Bezeichnung der **Parteien** (Namen, Wohnort<sup>2</sup> und Parteistellung; sofern bekannt Geburtsdatum, Beschäftigung, Firmenbuchnummer), die Angabe der für die Parteien handelnden **Vertreter** und die Bezeichnung des **Streitgegenstands**, die Bezeichnung der **Beilagen** und ihrer Zahl sowie die Angabe, ob es sich bei der Beilage um eine Urschrift oder eine Abschrift handelt, zu beinhalten.

Weiters ist die **Unterschrift** der Parteien (bzw ihrer Vertreter) notwendiger Inhalt eines jeden Schriftsatzes. Bei rechtsanwaltlich vertretenen Parteien wird dieses Erfordernis jedoch durch die verpflichtende Teilnahme von Rechtsanwälten am Elektronischen Rechtsverkehr (ERV) verdrängt.<sup>3</sup> Eine eigenhändige Unterschrift des Schriftsatzes ist bei Einbringung im ERV nicht erforderlich (vgl § 89c Abs 1 GOG).<sup>4</sup>

Gemäß § 76 ZPO hat jeder Schriftsatz zudem die **tatsächlichen Verhältnisse**, durch welche die im Schriftsatz gestellten Anträge begründet werden, in knapper und übersichtlicher Weise gedrängt darzustellen und etwaige **Beweismittel**, derer sich der Einbringende bedienen möchte, zu bezeichnen.

1 Vgl dazu auch die Aufzählung samt Bsp bei *Gitschthaler* in *Rechberger/Klicka*, ZPO Kommentar<sup>5</sup> Vor §§ 74 ff ZPO Rz 2; *Schima* in *Kodek/Oberhammer*, ZPO-ON § 74 ZPO Rz 4; *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht<sup>9</sup> Rz 506 ff.

2 Vgl aber auch § 75a ZPO, wonach eine Partei in Schriftsätzen von der Angabe ihres Wohnortes absehen kann, wenn sie ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse dartut und einen Zustellungsbevollmächtigten namhaft macht.

3 Vgl *Gitschthaler* in *Rechberger/Klicka*, ZPO Kommentar<sup>5</sup> Vor §§ 74 ff ZPO Rz 3.

4 RIS-Justiz RS0125146; vgl *Gitschthaler* in *Rechberger/Klicka*, ZPO Kommentar<sup>5</sup> § 74 ZPO Rz 14/3 mwN.

- **Kosten:** Wird der Antrag auf Erlassung der einstweiligen Verfügung mit der Klage verbunden, ist für das Verfahren zur Erlassung der einstweiligen Verfügung in erster Instanz keine zusätzliche Pauschalgebühr zu entrichten (siehe Anm 2 zu TP 1 GGG).<sup>35</sup> Die Kosten nach dem RATG erhöhen sich hingegen: Dem Rechtsanwalt steht gemäß Anm 4 zu TP 3 RATG ein Verbindungszuschlag zu (grds 25 %). Zum Verbindungszuschlag siehe → Frage 267.

## 12. Worauf ist bei der Formulierung des Begehrens einer einstweiligen Verfügung zu achten?

Hauptzweck der einstweiligen Verfügung ist die Sicherung eines Anspruchs des Antragstellers vor einer vom Antragsgegner ausgehenden Gefahr.<sup>36</sup> Das Gesetz nennt den Antragsteller demgemäß „gefährdete Partei“ und den Antragsgegner „Gegner der gefährdeten Partei“. Die gefährdete Partei begehrt vom Gericht, gewisse Sicherungsmittel anzuordnen, die häufig auf den Erhalt des gegenwärtigen Zustands gerichtet sind. Eine beispielhafte Aufzählung solcher Sicherungsmittel findet sich in § 382 EO.

Bei der Formulierung des Begehrens ist entscheidend, dass sowohl der zu sichernde Anspruch als auch das Sicherungsmittel (zB eine vom Gegner vorzunehmende Handlung oder Unterlassung) **konkret bezeichnet werden**. Sicherungsmittel können dabei auch kombiniert oder als Alternativen (*in eventu*) beantragt werden.

### Muster 1

Zur Sicherung des Anspruchs der gefährdeten Partei auf Herausgabe von [Gegenstand X] wird der Gegnerin der gefährdeten Partei aufgetragen, [Gegenstand X] gerichtlich zu hinterlegen, *in eventu* wird der Gegnerin der gefährdeten Partei jede weitere Verfügung über [Gegenstand X] untersagt.

### Muster 2

Zur Sicherung des Anspruchs der gefährdeten Partei auf Unterlassung kundenabwerbenden Verhaltens der Gegnerin der gefährdeten Partei hat es die Gegnerin der gefährdeten Partei zu unterlassen, Kunden der gefährdeten Partei aus deren Kundenliste mit Bestand zum [Datum] mit dem Ziel zu kontaktieren, diese von der gefährdeten Partei abzuwerben.

35 *König/Weber*, Einstweilige Verfügungen<sup>6</sup> Rz 6.134.

36 Zu der Diskussion zu Regelungsverfügungen, die darüberhinausgehende Wirkungen entfalten können, *König/Weber*, Einstweilige Verfügungen<sup>6</sup> Rz 3.77 ff.

## IV. Streitwert

### 40. Wofür ist der Streitwert maßgeblich?

Der Streitwert hat Bedeutung für:

- die sachliche (Wert-)Zuständigkeit (§§ 54 ff JN);
- die **Gerichtsbesetzung** (§ 7a JN);
- die **Anwaltpflicht** (§§ 27, 29 ZPO); siehe dazu → Frage 23.;
- die Zulässigkeit des **Mahnverfahrens** (§ 244 Abs 1 ZPO); siehe dazu → Frage 48.;
- die Berechnung der **Gerichtskosten**, da grundsätzlich der nach den Bestimmungen der §§ 54 ff JN ermittelte Streitwert die Bemessungsgrundlage bildet (§ 14 GGG);
- die **Rechtsanwaltskosten** gemäß RATG, da sich die diesbezügliche Bemessungsgrundlage grundsätzlich nach dem gemäß §§ 54 ff JN bestimmten Streitwert richtet, sofern das RATG keine (spezielleren) Bemessungsgrundlagen vorsieht (§ 4 RATG);
- die Zulässigkeit von **Rechtsmitteln** (§§ 502 Abs 2–4, 517, 519 Abs 1 Z 2, 527 Abs 2 und 528 Abs 1 Z 1 und 1a ZPO); siehe dazu → Fragen 305. und 340.;
- die Beschränkung der **Berufungsgründe** (§ 501 Abs 1 ZPO); siehe dazu → Frage 319.

### 41. Wonach bestimmt sich der Streitwert bei Klagen auf Geldleistung?

Bei **Klagen auf (einmalige) Geldleistung** bildet die eingeklagte Geldsumme den Streitwert. Dabei ist nur die Hauptforderung maßgeblich. Alle Nebenforderungen, zB Zinsen oder Kosten, bleiben hingegen unberücksichtigt (§ 54 Abs 2 JN),<sup>108</sup> sofern diese nicht ausnahmsweise selbstständig geltend gemacht werden.<sup>109</sup>

Bei **Klagen auf wiederkehrende Geldleistungen** – nicht jedoch auf einzelne Teilleistungen solcher wiederkehrenden Leistungen<sup>110</sup> – erfolgt die Ermittlung des Streitwerts durch Kapitalisierung der Jahresleistung (§ 58 JN).

#### Beispiel

Grundsätzlich sind **Unterhaltsansprüche** nach § 58 Abs 1 JN (zu den unterschiedlichen Streitwerten siehe → Frage 45.) mit der **dreifachen Jahresleistung** zu bewerten. Das ist dann der Fall, wenn es um die Frage nach der Höhe des künftigen Unterhalts, welcher zu leisten sein wird, geht. Soll hingegen ein Unterhaltsrückstand für einen konkreten Zeitraum geltend gemacht werden, ist selbstverständlich der tatsächliche Rückstand, dessen Zahlung gefordert wird, streitwertbestimmend.<sup>111</sup>

108 Vgl OGH 24.3.1992, 5 Ob 36/92; RIS-Justiz RS0042388.

109 OGH 1.6.2010, 1 Ob 84/10z; RIS-Justiz RS0046466.

110 RIS-Justiz RS0111964 (T1); RS0046547.

111 OGH 16.2.2012, 6 Ob 3/12b.

## 68. Wie wird ein Rechtsanwalt zum Verfahrenshelfer bestellt?

Über den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe im Umfang der Beigebung eines Rechtsanwalts entscheidet ausschließlich das Gericht mittels Beschlusses. Welcher Rechtsanwalt zum Verfahrenshelfer bestellt wird, entscheidet in weiterer Folge der **Ausschuss der zuständigen Rechtsanwaltskammer** (vgl § 45 Abs 1 RAO; § 28 Abs 1 lit i RAO).<sup>164</sup>

Die Bestellung erfolgt in Form eines **Bescheids** der Rechtsanwaltskammer, welcher der Verfahrenshelfer angehört. Bei der Bestellung hat die Rechtsanwaltskammer gemäß § 46 Abs 1 RAO nach festen Regeln vorzugehen, die in der Geschäftsordnung der jeweiligen Kammer festgelegt sind, und für jedes Kalenderjahr ein besonderes Register über die Bestellungen zu führen (§ 56 RAO).<sup>165</sup>

Der Bestellungsbescheid wird (idR samt Verfahrensakt) durch das Gericht zugestellt (§ 73 Abs 2 letzter Satz ZPO).

## 69. Kann sich der Verfahrensbeholdene einen bestimmten Rechtsanwalt als Verfahrenshelfer wünschen?

Die Entscheidung, welcher Rechtsanwalt zum Verfahrenshelfer bestellt wird, obliegt allein dem Ausschuss der jeweils zuständigen Rechtsanwaltskammer. Der Verfahrensbeholdene hat **keinen Rechtsanspruch** darauf, sich einen bestimmten Rechtsanwalt zum Verfahrenshelfer aussuchen zu dürfen.<sup>166</sup>

Wenngleich dem Verfahrensbeholdenen kein Rechtsanspruch auf Beigebung eines bestimmten Verfahrenshelfers zukommt, so kann er dennoch in seinem Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe die Bestellung eines bestimmten Rechtsanwalts zum Verfahrenshelfer anregen (bspw jenes Rechtsanwalts, welcher mit ihm den Antrag auf Bewilligung vorbereitet hat). Der Ausschuss der zuständigen Rechtsanwaltskammer wird dem Wunsch des Verfahrensbeholdenen – im Einvernehmen mit dem namhaft gemachten Rechtsanwalt – wenn möglich entsprechen (vgl § 67 ZPO).

## 70. Welche (standesrechtlichen) Pflichten treffen den Verfahrenshelfer?

Der Verfahrenshelfer wird aufgrund eines **öffentlich-rechtlichen Pflichtenverhältnisses** tätig und wirkt durch seine Tätigkeit wesentlich an der Rechtspflege

164 Vgl *Fister* in *Murko/Nunner-Krautgasser*, Berufsrecht § 45 RAO Rz 3 mwN; *Schindler* in *Kodek/Oberhammer*, ZPO-ON § 64 ZPO Rz 9.

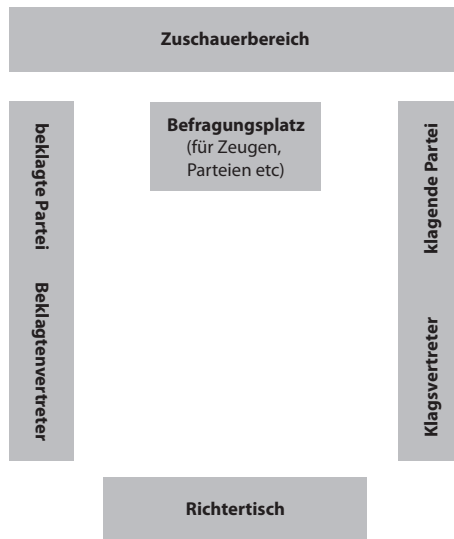
165 Vgl *Fister* in *Murko/Nunner-Krautgasser*, Berufsrecht § 45 RAO Rz 3.

166 Vgl dazu *Fister* in *Murko/Nunner-Krautgasser*, Berufsrecht § 45 RAO Rz 4.

Nach hA kann die informierte Person **zugleich Zeuge** in derselben Sache sein.<sup>12</sup>

## 119. Sitzordnung im Gerichtssaal – wer sitzt wo?

Vom Richtertisch aus gesehen, sitzt die klagende Partei samt Klagsvertreter auf der rechten Seite und die beklagte Partei samt Beklagtenvertreter auf der linken Seite. Darüber hinaus ist es auch üblich, dass die jeweiligen Vertreter dort Platz nehmen, wo sie sich „näher am Richtertisch“ befinden. Die Parteien haben auf der dem Richtertisch abgewandten Seite neben ihrem jeweiligen Vertreter Platz zu nehmen.



Wenn sich mehrere Parteien auf „derselben“ Seite befinden, dann sitzt idR die erstklagende Partei bzw die erstbeklagte Partei bzw deren Vertreter näher beim Richtertisch und daran anschließend die zweitklagende Partei oder die zweitbeklagte Partei bzw deren Vertreter usw. Dasselbe System gilt grundsätzlich auch, wenn ein Nebenintervenient einschreitet.

## 120. Muss das Vorbringen aus den Schriftsätzen in der Tagssatzung mündlich wiederholt werden?

Im Hinblick auf den in § 176 ZPO verankerten Verfahrensgrundsatz der Mündlichkeit der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht ist in Schriftsätzen enthaltenes Vorbringen (sofern keine Sondernorm besteht, wie zB §§ 399, 442 ZPO)

<sup>12</sup> Kellner in Kodek/Oberhammer, ZPO-ON § 258 ZPO Rz 5; Albiez/Pablik/Parzmayr, Handbuch Zivilprozess<sup>2</sup> 16.

### Muster

Zum Beweis der Tatsache, dass der Beklagte die Klägerin ordnungsgemäß über die Risiken der durchgeführten Operation aufgeklärt hat, wird die Einvernahme des Beklagten als Partei sowie dessen Ordinationsgehilfin [Name], pA des Beklagten, beantragt.

Sofern dies nicht eindeutig ist, sind auch Angaben zur **Relevanz** des Beweismittels zu machen. Es ist also darzulegen, warum das angebotene Beweismittel zum Beweis der behaupteten Tatsache beitragen kann.<sup>202</sup>

### Muster

Zum Beweis der Tatsache, dass die Beklagte vor dem Beginn des Linksabbiegevorgangs den linken Blinker betätigte, wird die Einvernahme von Frau [Name], pA [Adresse], beantragt. Bei [Name] handelt es sich um eine unbeteiligte Fußgängerin, die den Zusammenstoß der Fahrzeuge vom gegenüberliegenden Gehsteig aus beobachten konnte.

Nach dem sogenannten **Grundsatz der Beweisverbindung** soll das Tatsachenvorbringen zudem mit den diesbezüglichen Beweismittelanboten – in den jeweiligen (vorbereitenden) Schriftsätzen – verbunden werden (§§ 76, 78 Abs 1 Z 2, § 226 Abs 1, § 239 Abs 1, § 257 Abs 3 ZPO).<sup>203</sup>

## 179. Muss für jede Tatsache ein Beweisanbot erstattet werden?

Grundsätzlich sind **alle strittigen Tatsachen**, die für die Entscheidung relevant sind, **beweisbedürftig**. Daher ist für **zugestandene Tatsachen** (§§ 266 f ZPO; zu Außerstreitstellungen siehe → Frage 145.) **kein Beweisanbot** erforderlich.<sup>204</sup>

Eine weitere Ausnahme von dieser Grundregel besteht für sogenannte **offenkundige Tatsachen** (§ 269 ZPO). Die Offenkundigkeit einer Tatsache führt nach § 269 ZPO zur Beweisbefreiung.<sup>205</sup> Dies geht nach der Rsp sogar so weit, dass das Gericht seiner Entscheidung offenkundige Tatsachen auch dann zugrunde legen kann, wenn sie nicht vorgebracht wurden.<sup>206</sup> Das Offenkundige ist jedoch mit den Parteien zu erörtern; andernfalls kann eine Überraschungsentscheidung (oder

---

202 *Kodek/Mayr*, Zivilprozessrecht<sup>5</sup> Rz 795.

203 *Annerl in Fasching/Konecny II/3*<sup>3</sup> § 179 ZPO Rz 51.

204 *Kodek/Mayr*, Zivilprozessrecht<sup>5</sup> Rz 788 f.

205 OGH 28.1.1999, 8 ObA 12/99v.

206 RIS-Justiz RS0037536; RS0040240.

**Beispiel**

Bei Vertretung einer Klärgemeinschaft von drei Personen gegenüber zwei Beklagten kann die Klägerevertreterin einen Erhöhungsbetrag von 20 % verrechnen (10 % für die Zweitklägerin, 5 % für den Drittkläger und 5 % für den Zweitbeklagten).

**Hinweis**

Der Streitgenossenzuschlag erhöht nicht nur die Hauptleistung an sich (zB den nach TP 3A I RATG zu bemessenden Betrag für die Klage), sondern mittelbar auch den Einheitssatz. Zum Einheitssatz siehe → Frage 265.

**267. Was ist eine Verbindungsgebühr?**

Bringt eine Partei einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung ein und wird dieser mit einer Klage, einem verfahrensleitenden Antrag oder einem Exekutionsantrag verbunden, dann gebührt ihr gemäß Anm 4 zu TP 3 RATG eine **Verbindungsgebühr von 25 %**.<sup>411</sup>

Die Verbindungsgebühr steht in analoger Anwendung auch dann zu, wenn eine Partei eine Klage mit einem **Antrag auf pfandweise Beschreibung** verbindet (zB bei Mietzins- und Räumungsklagen), da auf die pfandweise Beschreibung der eingebrachten Fahrnisse nach § 1101 ABGB gemäß Art XXVII EGEO die Vorschriften der Exekutionsordnung über einstweilige Verfügungen anzuwenden sind. Die pfandweise Beschreibung ist somit eine einstweilige Verfügung „besonderer Art“.<sup>412</sup>

Zur Verneinung des Verbindungszuschlags durch die Rsp bei gleichzeitigem Einbringen von Klage und Beweissicherungsantrag siehe → Frage 112.

Bei einem Streitwert von 10.000 € würde sich die Verbindungsgebühr zu einer Klage nach TP 3A RATG (Stand: Januar 2025) bspw wie folgt berechnen:

Leistung	Verdienst	Barauslage
Klage TP 3A	346,60 €	
Einheitssatz 120 %	415,90 €	
Zwischensumme	762,50 €	
<b>Verbindungsgebühr 25 %</b>	<b>190,60 €</b>	
Pauschalgebühr		792,00 €
ERV-Zuschlag	5,00 €	
USt	191,60 €	
<b>Gesamt</b>		<b>1.941,70 €</b>

411 Bei Anträgen auf Bewilligung des abgesonderten Wohnorts in Ehesachen beträgt die Verbindungsgebühr allerdings nur 10 %.

412 Siehe LG Linz 10.5.1984, 13 R 320/84.

## 328. Was steht in der Rekursbeantwortung? Welche Fristen sind zu beachten? Wo wird sie eingebracht?

Eine Rekursbeantwortung ist – im Gegensatz zur Berufungsbeantwortung – **nur dann zulässig**, wenn es sich um ein **zweiseitiges** Rekursverfahren handelt. Das Rekursverfahren ist seit der ZVN 2009 nach Eintritt der Streitanhängigkeit (siehe hierzu → Frage 15.) grundsätzlich zweiseitig ausgestaltet. Richtet sich der Rekurs hingegen gegen einen bloß verfahrensleitenden Beschluss oder wird er vor Streitanhängigkeit erhoben, ist das Rekursverfahren einseitig und eine Rekursbeantwortung nicht vorgesehen.<sup>161</sup>

Nur wenn das Rekursverfahren zweiseitig ist, hat das Erstgericht gemäß § 521a Abs 1 ZPO dem Rekursgegner die Rekurschrift zuzustellen.<sup>162</sup>

Gemäß § 521a Abs 1 ZPO beträgt die Frist zur Rekursbeantwortung **14 Tage**, wobei nur eine förmliche Zustellung durch das Erstgericht die Frist auslöst. Zur Rekursfrist gegen Endbeschlüsse siehe → Frage 366. Ein Antrag auf Beibehaltung eines Verfahrenshilfsanwalts unterbricht die Frist gemäß § 464 Abs 3 iVm § 521a Abs 1 Satz 2 ZPO.

Die Rekursbeantwortung ist idR beim Erstgericht einzubringen. Soweit im Rekursverfahren jedoch eine Äußerung eingeholt wird (auch bei einseitigen Rekursen zulässig), ist diese Äußerung beim Rekursgericht oder direkt beim OGH (falls dieser die Äußerung selbst einholt) einzubringen. Auch hier gilt also die Grundregel, dass Rechtsmittelbeantwortungen idR bei jenem Gericht einzubringen sind, das die Beantwortung freistellt.<sup>163</sup>

Die Rekursbeantwortung dient in erster Linie der Verteidigung der angefochtenen Entscheidung. In § 520 Abs 1 letzter Satz ZPO wird festgelegt, dass Anwaltpflicht besteht. Weitere besondere Inhaltserfordernisse bestehen hingegen nicht, sodass auch leere Rekursbeantwortungen nicht ausgeschlossen sind. Es sollte aber beachtet werden, dass diese nicht zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig und daher auch nicht zu honorieren sein werden.<sup>164</sup>

Auch **in der Rekursbeantwortung dürfen keine eigenen**, gegen die vom Gegner angefochtene Entscheidung gerichteten **Rechtsmittelanträge** gestellt werden.<sup>165</sup>

Die mangelnde Beteiligung des Gegners im **zweiseitigen** Rechtsmittelverfahren bewirkt **Nichtigkeit** iSd § 477 Abs 1 Z 4 ZPO.<sup>166</sup>

---

161 Zu den Fällen des einseitigen Rekurses siehe etwa G. Kodek in Kodek/Oberhammer, ZPO-ON § 521a ZPO Rz 8 ff.

162 Vgl G. Kodek in Kodek/Oberhammer, ZPO-ON § 521a ZPO Rz 6 f sowie 12 ff; siehe auch OGH 26.1.2010, 9 ObA 133/09p.

163 Vgl G. Kodek in Kodek/Oberhammer, ZPO-ON § 521a ZPO Rz 17 f sowie 29.

164 Vgl G. Kodek in Kodek/Oberhammer, ZPO-ON § 521a ZPO Rz 20 f.

165 Vgl Klauser/Kodek, JN – ZPO<sup>18</sup> § 521a ZPO E 1/1; OGH 17.12.2007, 8 ObA 24/07y.

166 Vgl Klauser/Kodek, JN – ZPO<sup>18</sup> § 521a ZPO E 3; OGH 18.4.1996, 8 ObA 205/96 sowie 1.3.2012, 1 Ob 218/11g.



# I. Besitzstörungsverfahren

## 356. Wo ist das Besitzstörungsverfahren geregelt?

Die rechtlichen Grundlagen des Besitzstörungsverfahrens sind auf das **ABGB** (§§ 339, 346) und die **ZPO** (§§ 454 ff) aufgeteilt. Die Voraussetzungen, unter welchen von Besitzstörung gesprochen wird, werden primär im ABGB geregelt.

Soll daher eine Besitzstörungsklage vorbereitet werden, empfiehlt sich jedenfalls auch das Studieren materiellrechtlicher Literatur.

## 357. Wann spricht man von Besitzstörung?

Besitzstörung ist jede **tatsächliche** und **eigenmächtige Beeinträchtigung** der Sachherrschaft.<sup>1</sup> Der Begriff „eigenmächtig“ wird iZm Besitzstörungsangelegenheiten iSv „unberechtigt“ oder „unbefugt“ verstanden.<sup>2</sup> Verbotene Eigenmacht ist jede Handlung, durch die der Besitzer ohne seinen Willen in der Ausübung der tatsächlichen Gewalt beeinträchtigt wird, sofern die Handlung nicht ausnahmsweise gestattet ist.<sup>3</sup>

## 358. Welche Charakteristika weist das Besitzstörungsverfahren auf?

Beim Besitzstörungsverfahren steht vor allem die **Dringlichkeit** der Angelegenheit im Vordergrund. Es soll kein langer Prozess über die Frage, in wessen Besitz eine Sache tatsächlich steht, geführt, sondern so schnell wie möglich Abhilfe gegen die Störung und/oder die Entziehung einer Sache geschaffen werden.<sup>4</sup>

Das Verfahren weist zudem einen **provisorischen Charakter** auf. Es muss somit nicht geklärt werden, in wessen Eigentum/Besitz sich eine Sache tatsächlich befindet, sondern lediglich, in wessen **letztem** – echten oder unechten – **Besitzstand** sich die Sache befand (vgl § 457 Abs 1 ZPO). Es ist daher durchaus möglich, dass sich in einem Folgeverfahren herausstellt, dass der Kläger gar nicht Besitzer war.<sup>5</sup>

---

1 Vgl in diesem Sinne und für detailliertere Darstellungen *Holzner in Rummel/Lukas*, ABGB<sup>4</sup> § 339 ABGB Rz 7 mwN; *G. Kodek in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.03</sup> § 339 ABGB Rz 5 f; *G. Kodek in Fasching/Konecny III/2<sup>3</sup>* § 454 ZPO Rz 36 ff; vgl auch *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht<sup>9</sup> Rz 1021.

2 So *G. Kodek in Fasching/Konecny III/2<sup>3</sup>* § 454 ZPO Rz 37 mwN; vgl auch RIS-Justiz RS0127923.

3 LGZ Wien 10.10.2006, 40 R 233/06w mwN.

4 Vgl dazu *Leupold in Kodek/Oberhammer*, ZPO-ON § 454 ZPO Rz 1 und 2; *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht<sup>9</sup> Rz 1019 und 1023.

5 Vgl dazu *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht<sup>9</sup> Rz 1019.

# Kommunikation vor und während der Verhandlung

## 397. Inwiefern spielt Kommunikationspsychologie für anwaltliches Einschreiten im Zivilprozess eine Rolle?

Das anwaltliche Agieren in und für Zivilverfahren ab der Informationsaufnahme bis zur letztinstanzlichen Beendigung ist im großen Maße auch Kommunikation. Entscheidend für den Erfolg im erstinstanzlichen Verfahren ist neben der zutreffenden rechtlichen Beurteilung vor allem die Feststellung des rechtlich relevanten Sachverhalts durch das Gericht tunlichst nach Maßgabe des eigenen Vorbringens. Der Weg dorthin erfordert Kommunikation mit dem eigenen Klienten, dem Gericht, dem Prozessgegner und dessen Vertreter, mit den Zeugen – teils mündlich, teils schriftlich in vielfach wechselnden Rollen als Sender und Empfänger von Inhalten.

Formal gibt die ZPO für die Kommunikation im Zivilprozess einen gewissen Rahmen vor, inhaltlich hat das materielle bürgerliche Recht im Bereich der Willensäußerungen Interpretationsregeln normiert. Wie Kommunikation im Kontext von Zivilverfahren wirkungsvoll eingesetzt werden kann, ist jedoch nirgendwo normiert, gerade aber für die gerichtliche Sachverhaltsfeststellung meist von entscheidender Bedeutung. Im Kontext von Zivilverfahren sollte Zielsetzung sein, mit der eigenen Kommunikation zu erreichen, dass die Botschaft/Aussage/Sachverhaltsschilderung vom Gericht so aufgenommen und übernommen wird, wie sie vom Mandanten und/oder Rechtsvertreter gemeint war. Eine gewisse Grundkenntnis der Kommunikationspsychologie und deren Wirkmechanismen hilft, Klarheit in die eigene Kommunikation zu bringen und dadurch einen wesentlichen Beitrag zu leisten, die Botschaften gut verständlich und für den Empfänger (vor allem das Gericht) überzeugend zu senden.

Aus der Fülle an Möglichkeiten können folgende Basics hervorgehoben werden:

- das **Wechselspiel** zwischen der **bewussten und der unbewussten Ebene** unseres Erlebens und unserer Kommunikation, nämlich die massive Beeinflussung unserer (scheinbar) rationalen Kommunikation durch die eigenen Gefühle, Emotionen und im Unbewussten abgespeicherte Erfahrungen („Bauchgefühl“);<sup>1</sup>
- das „**Kommunikationsquadrat**“ als Faktum, dass mit jeder unserer Botschaften vier unterschiedlich ausgeprägte Inhalte kommuniziert werden, und zwar der Sachinhalt, die Selbstkundgabe (was ich dabei von mir offenlege), die Beziehungsebene (wie ich zum Empfänger stehe) und der Appell (was ich vom Empfänger will); und jeder Empfänger filtert die Botschaft subjektiv nach den gleichen Kriterien, sodass fraglich ist, ob das, was der Sender gesendet hat, beim Empfänger auch so aufgenommen wird, wie es der Sender gemeint hat;<sup>2</sup>

1 Siehe dazu ausführlich etwa *Watzlawick*, Wie wirklich ist die Wirklichkeit? passim; *Schulz von Thun/Zach/Zoller*, Miteinander Reden von A bis Z zum Stichwort „Bewusstsein“.

2 Weiterführend siehe *Schulz von Thun/Zach/Zoller*, Miteinander Reden von A bis Z zum Stichwort „Kommunikationsquadrat“.